

S a t z u n g
über die Erhebung einer Gästetaxe
(Gästetaxesatzung)
vom 17.03.2021, 1. Änderung vom 19.01.2022, 2. Änderung vom 21.02.2024

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Bad Schandau erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die kostenlose oder ermäßigte Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Bad Schandau bleibt unberührt.

§ 2

Verwaltungshelfer

Die Stadt Bad Schandau ermächtigt die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH (BSKT), Marktplatz 12, 01814 Bad Schandau, im Namen der Stadt Bad Schandau in den kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

§ 3

Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Bad Schandau Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt Bad Schandau sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Nebenwohnsitz in Bad Schandau). Ebenso Stellplatzinhaber auf Campingplätzen sowie Mieter von Liegeplätzen bewohnbarer Wasserfahrzeuge, die ihren Stellplatz bzw. Liegeplatz ganzjährig gemietet haben sowie deren Angehörige, Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.
- (3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Bad Schandau Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (4) Nicht gästetaxepflichtig sind Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgeltes Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 4

Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt ganzjährig je Person und Aufenthaltstag **3,00 €**.
- (2) Für Personen, welche in Kurkliniken und Sanatorien untergebracht sind, beträgt die Gästetaxe ganzjährig je Person und Aufenthaltstag **1,20 €**.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gezählt.
- (4) Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung haben ab einem Alter von 16 Jahren eine jährliche pauschale Gästetaxe in Höhe von **40,00 €** pro Person zu entrichten.
- (5) Die Gästetaxe nach Absatz 1 beinhaltet einen Betrag von 0,90 € zur Finanzierung der Mobilitätskarte, mit welcher nach § 7 Abs. 3 die unentgeltliche Nutzung von Nahverkehrsmitteln ermöglicht wird. Dieser Betrag wird im Namen und für Rechnung der Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge GmbH (RVSOE) und der Partner des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) als Erbringer der Leistung vereinnahmt.
- (6) Die Gästetaxe beinhaltet die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe. Davon ausgenommen ist der Anteil von 0,90 € für die Mobilitätskarte, welcher von den Abgabepflichtigen nach Abs. 1 erhoben und als durchlaufender Posten an den Leistungserbringer weitergereicht wird.

§ 5

Befreiung von der Gästetaxe

- (1) Von der Gästetaxe freigestellt sind:
 1. Kinder unter 7 Jahren,
 2. Teilnehmer an Schulfahrten,
 3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind,
 5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
 6. Personen die mit Nebenwohnung in der Stadt Bad Schandau gemeldet sind und ein Studium oder eine Ausbildung außerhalb der Stadt Bad Schandau absolvieren.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 15 Jahren,
 2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.,
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende im Alter 16 bis 24 Jahren.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 7

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 5 Abs. 1, 3, 4 und 5 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält im Falle des manuellen Vordruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen und Vornamen der Gästetaxepflichtigen Hauptperson,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die nach Anzahl und Kategorie unterteilten angereisten Angehörigen.

Im Falle des elektronischen Ausdruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen des Gästekarteninhabers,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die Kategorie des Gästekarteninhabers.

- (2) Die Kategorie bestimmt sich anhand des § 5 Abs. 1 Nr. 1-6 und § 6 Abs. 1.
- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Benutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie Abs. 3 am Tag der Ankunft in der Stadt. Sie wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten Beherberger (§ 10) zu entrichten.
- (2) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei den zuziehenden Einwohnern i. S. des § 3 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme abzustellen. Die pauschale Gästetaxe wird mit Bescheid der Stadt festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 3 beherbergt, oder einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Die Stadt hat ein Register der Beherberger zu führen.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Der Beherberger hat die von der Stadt zur Verfügung gestellten amtlichen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Personen ihre Pflicht erfüllen. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen.

- (3) Der Beherberger erhält von der Stadt die vorgeschriebenen Meldescheine, deren Empfang er mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Verwendung der Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen. Fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind ebenfalls zurückzugeben.
Der Beherberger kann an Stelle der besonderen Meldescheinordrucke ein von der Stadt autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Die Zugangsdaten sowie die entsprechenden Meldescheine zur Nutzung des elektronischen Meldesystems erhält der Beherberger von der Stadt. Der Meldeschein und die Gästekarte sind auszudrucken. Die Gästekarte ist auszuhändigen.
Das Original des Meldescheines ist vom Tag der Anreise der Beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Beherberger zu vernichten.
- (4) Die Gästetaxegesetz muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 10

Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der nach § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis hat die Gästetaxe nach § 4 Abs. 1 von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.
- (2) Für die Abrechnung der Gästetaxe hat der Beherberger der Stadt die Mehrfertigung der manuellen Meldescheine, sofern nicht anderweitig vereinbart, bis zum 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat zuzuleiten. Im Fall der elektronischen Meldescheinabwicklung erfolgt die Datenweiterleitung automatisch. Der Beherberger erhält von der Stadt anhand der übermittelten Daten einen Abrechnungsbescheid. Die darin ausgewiesene Gästetaxe ist entsprechend dem dort angegebenen Termin zur Zahlung fällig und zu überweisen.
- (3) Der Beherberger haftet gegenüber der Stadt für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästetaxe. Rückständige Gästetaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Befreiungen und Ermäßigungen von der Gästetaxe oder Vergünstigungen die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.
- (5) Weigert sich der Gästetaxabgabepflichtige, die Gästetaxe zu zahlen, so hat der in § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Gästetaxepflichtigen anzugeben.
- (6) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, dann hat das Reiseunternehmen nach Ankunft unverzüglich die Reisetilnehmer i. S. v. § 9 Abs. 1 anzumelden und die von den Reisetilnehmern eingezogene Gästetaxe an den Beherberger abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 10 Abs. 1 obliegt dem Beherberger.
- (7) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

§ 11

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Das Einwohnermeldeamt übermittelt dem Steueramt zur Gewährleistung des regelmäßigen Vollzuges der Gästetaxegesetz, bei An- bzw. Abmeldung einer Nebenwohnung in der Stadt Bad Schandau, die folgenden personenbezogenen Daten des betreffenden Einwohners/der betreffenden Einwohnerin:
 - Familiennamen,
 - Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,

- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung,
- Tag des Ein- und/oder Auszuges der Nebenwohnung (dabei gilt der Wechsel von Haupt- in Nebenwohnung als Einzug und von Neben- in Hauptwohnung als Auszug),
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftssperren.

- (2) Änderungen oder nachträgliches bekannt werden der Hauptwohnungsanschrift, Einrichtung einer Auskunftssperre sowie Namensänderungen oder Tod des Einwohners / der Einwohnerin mit Nebenwohnsitz werden ebenfalls an die Steuerstelle übermittelt.

§ 12

Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Gästetaxepflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 die folgenden Angaben erheben:
- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte),
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich),
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell),
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie),
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit),
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW),
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat),
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft),
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach),
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Tourismusvereine zu übertragen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Person gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes oder als Betreiber einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz entgegen § 9 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht unverzüglich nach Ankunft mit dem von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck anmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 9 Abs. 2 am Tag seiner Ankunft den amtlichen Vordruck nicht richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt bzw. die erforderlichen Daten für den elektronischen Meldeschein nicht richtig und vollständig mitteilt,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
 4. entgegen § 10 Abs. 2 die manuellen Meldescheine nicht fristgemäß der Stadt vorlegt,
 5. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Abs. 6 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Beherberger abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 6. entgegen § 10 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe

sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 14

Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der gästetaxepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gästetaxe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Persönliche Identifikationsdaten (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Personalausweisnummer),
 - b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Information (Tag der An- und Abreise, Beherbergungsbetrieb, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 5 und 6).
- (2) Für das kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Beherbergungsbetriebes zulässig:
 - a) Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Nachname, Adresse, Daten zu Art und Größe des Beherbergungsobjektes, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
 - b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Beherbergungsbetrieb, Anzahl der Übernachtungsgäste und Dauer des Aufenthalts, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 5 und 6).
- (3) Da es sich bei der Abrechnung und den dazugehörigen Meldescheinen um Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO handelt, beträgt die Aufbewahrungsfrist bei der Stadt Bad Schandau entsprechend § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO 10 Jahre. Danach sind die Meldescheine unverzüglich zu vernichten. Dies gilt auch für die Löschung der Daten im elektronischen System.
- (4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft